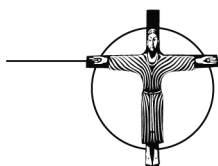


# Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig



77

Nr. 4

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2021

## Inhalt

### Kirchengesetze

22. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 101).....	78
Kirchengesetz zur Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchenverbände Braunschweig und Goslar und des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und zur Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 141, 142, 603, 952).....	78
Kirchengesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften (RS 121.2).....	85

### Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung zur Rechtsbereinigung im Zusammenhang mit dem Kirchengesetz zur Aufhebung der Ev.-luth. Kirchenverbände Braunschweig und Goslar und des Ev.-luth. Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und zur Bildung des Ev.-luth. Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 614, 703, 908, 911, 951.1).....	86
Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Pfarrverband Braunschweiger Süden“ in der Propstei Braunschweig.....	87
Kirchenverordnung über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AusfVO-MG) (RS 431.1).....	88

### Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen (RS 222.1).....	89
--	----

### Beschlüsse

Bestätigung der Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften (RS 121.2).....	91
---	----

### Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	91
----------------------	----

### Änderung in der Zusammensetzung

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	92
--	----

### Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	92
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	96
Personalnachrichten.....	96

## Kirchengesetze

### **22. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 101)**

Vom 28. Mai 2021

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat unter Einhaltung der Artikel 66 Absatz 3 und 94 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 5. September 2020 (ABl. 2020 S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer Artikel 69 a eingefügt:

„Artikel 69 a

(1) Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von bundesweiter oder landesweiter Tragweite kann die Landessynode Tagungen auf Anordnung des Präsidenten auch unter Verwendung audiovisueller Kommunikationstechnikverfahren zur Ersetzung der Anwesenheit abhalten. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit der Tagung nach Artikel 65 ist sicherzustellen.

(2) Bei Tagungen nach Absatz 1 darf ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder diesem Verfahren unter Berufung auf die mangelnde Eignung des Verfahrens zur Behandlung der Angelegenheit widerspricht; die Auflösung der Landessynode nach Artikel 68 kann nicht beschlossen werden.

(3) Ein Gelöbnis nach Artikel 61 ist in Fällen des Absatz 1 schriftlich abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und öffentlich mitzuteilen.

(4) Wahlen können in Fällen des Absatz 1 auf Anordnung des Präsidenten durch Briefwahl oder unter Verwendung elektronischer Wahlverfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl ist dabei nach Maßgabe der Gesetze sicherzustellen.

2. In Artikel 80 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen des Artikel 69 a Absatz 1 können abweichend davon Beschlüsse der Kirchenregierung im Umlaufverfahren auch mit der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.“

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Mai 2021

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung

Dr. Meyns  
Landesbischof

### **Kirchengesetz zur Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchenverbände Braunschweig und Goslar und des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und zur Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 141, 142, 603, 952)**

Vom 28. Mai 2021

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

### **Kirchengesetz über die Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Braunschweig**

#### § 1

### **Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Braunschweig und Rechtsnachfolge**

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenverband Braunschweig wird aufgehoben.

(2) In die Rechtsnachfolge tritt die Evangelisch-lutherische Propstei Braunschweig ein, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

#### § 2

### **Trägerschaft des Verwaltungsamtes**

(1) Das Verwaltungsamt geht in die Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land über und wird dort mit der ebenfalls übergehenden kirchlichen Verwaltungsstelle des ehemaligen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und dem gleichermaßen übergehenden bisherigen Kirchenverbandsamt des Kirchenverbandes Goslar zu einer einheitlichen kirchlichen Verwaltungsstelle zusammengelegt.

(2) Die beim Evangelisch-lutherischen Kirchenverband beschäftigten Mitarbeitenden werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 vom Propsteiverband Braunschweiger Land übernommen. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Propsteiverband Braunschweiger Land übernimmt das Grundstück Alter Zeughof 1 - 3, eingetragen im Grundbuch von Braunschweig-A, Gemarkung Innenstadt, Flur 2, Flurstücke 386, 384/7 und 787/9 sowie Inventar, Betriebsmittel und folgende Rücklagen und Barvermögen im Verwaltungsamt:

- Betriebsmittellrücklage,
- Personalkostenrücklage,
- Ausgleichsrücklage,
- KiTa-Rücklagen,
- EDV-Rücklagen,
- Verkaufserlöse,
- Kapitalkonto,
- Baurücklage Alter Zeughof 1-3,
- Anteile an der Braunschweiger Baugenossenschaft eG,
- Anteile an der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG,
- Anteile an der Evangelischen Bank eG.

Das Nähere kann eine Kirchenverordnung bestimmen.

### § 3

#### **Aufgabenwahrnehmung für die Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden, denen bisher die Dienstleistungen des Verwaltungsamts zur Verfügung standen, nehmen gemäß § 46 Kirchengemeindeordnung zukünftig die Dienstleistungen der Kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Braunschweiger Land in Anspruch.

(2) Die Bildung des Arbeitsbereichs „Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten in Braunschweig“ wird vom Propsteiverband Braunschweiger Land auf der Grundlage der am 24. November 2020 erlassenen Satzung fortgesetzt. Diese kann bei Bedarf vom Propsteiverband Braunschweiger Land geändert werden. Hierzu geschlossene Vertragsverhältnisse gehen auf den Propsteiverband Braunschweiger Land über.

(3) Die Verwaltung des Hauptfriedhofs Braunschweig und der Friedhöfe der bisher dem Kirchenverband Braunschweig angehörenden Kirchengemeinden wird von der Kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Braunschweiger Land im Auftrag der Propstei Braunschweig wahrgenommen.

### § 4

#### **Vermögensauseinandersetzung**

(1) Das Eigentum an den in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücken des Kirchenverbandes Braunschweig geht entsprechend der Aufstellung in Anlage 1 jeweils

an die Kirchengemeinden zurück, die den Kirchenverband gebildet haben.

(2) Das Eigentum an den verbleibenden Grundstücken des Kirchenverbandes Braunschweig, das sich aus Anlage 2 ergibt, geht auf die Propstei Braunschweig über.

(3) Mit dem Übergang der Grundstücke gehen die für Zwecke des Grundstücks- und Gebäudeerhalts angelegten Rücklagen in das Vermögen der neuen Eigentümer über, soweit sie die jeweiligen Grundstücke betreffen

### **Artikel 2**

#### **Kirchenverordnung über die Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Goslar**

Auf Grund von § 80 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) in Verbindung mit § 78 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), neu gefasst am 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 43) wird nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes der Evangelisch-lutherischen Propstei Goslar verordnet:

### § 1

#### **Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Goslar und Rechtsnachfolge**

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenverband Goslar wird aufgehoben.

(2) In die Rechtsnachfolge treten die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- St. Peter und Paul auf dem Frankenberg in Goslar,
- St. Georg in Goslar,
- St. Lukas zu Jerstedt in Goslar,
- St. Johannes in Goslar,
- Zum Markte in Goslar,
- Neuwerk in Goslar,
- St. Peter zu Goslar und
- St. Stephani zu Goslar

ein, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

### § 2

#### **Trägerschaft des Kirchenverbandsamtes**

(1) Das Kirchenverbandsamt geht in die Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land über und wird dort mit der ebenfalls übergelassenen kirchlichen Verwaltungsstelle des ehemaligen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und dem gleichermaßen übergelassenen bisherigen Verwaltungsamt des Kirchen-

verbandes Braunschweig zu einer einheitlichen kirchlichen Verwaltungsstelle zusammengelegt.

(2) Die im Kirchenverbandsamt beschäftigten Mitarbeitenden werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 vom Propsteiverband Braunschweiger Land übernommen. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.

### § 3

#### **Aufgabenwahrnehmung für die Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden, denen bisher die Dienstleistungen des Kirchenverbandsamtes zur Verfügung standen, nehmen gemäß § 46 Kirchengemeindeordnung zukünftig die Dienstleistungen der Kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Braunschweiger Land in Anspruch.

### § 4

#### **Vermögensauseinandersetzung**

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt folgendes:

1. „Das Erbbaurecht an der Eigentumswohnung Hoher Brink 24, 38640 Goslar, Flur 1, Flurstück 649, eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Goslar, Band 240, Blatt 19515 geht auf den Propsteiverband Braunschweiger Land über. „Gleiches gilt für das im Erbbaugrundbuch von Goslar, Blatt 20352 eingetragene Erbbaurecht für die Liegenschaft Gemeindehof 8, 38640 Goslar.
2. Das Eigentum an dem Grundstück Gemarkung Goslar Flur 17 Flurstück 156 „Vor dem Hessenkopfe“ mit einer Größe von 4.316 qm, eingetragen im Grundbuch von Goslar Band 467 Blatt 15829, geht auf den Kirchengemeindeverband Goslar über.
3. Die Personalkostenrücklage, die Betriebsmittelrücklage und die Ausgleichsrücklage werden an den Propsteiverband Braunschweiger Land übertragen, ebenso die Baurücklagen für die Liegenschaft „Gemeindehof 8, 38640 Goslar“ und für die Eigentumswohnung „Hoher Brink 24, 38640 Goslar“ sowie die „Besserungsanleihe Griechenland“.
4. Die Rücklagen „Jugendfreizeitheim Wildemann“, „Missionarische Aktionen für Kinder“, „Behindertengerechte Maßnahme“ sowie die Rücklage „Gräberfeld für Sternenkinder“ gehen an den Kirchengemeindeverband Goslar über.

### Artikel 3

#### **Kirchenverordnung über die Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter**

Auf Grund von § 62 Abs. 2 der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verordnet:

### § 1

#### **Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde- Königsutter und Rechtsnachfolge**

(1) Der Evangelisch-lutherische Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter wird aufgehoben.

(2) In die Rechtsnachfolge treten die Evangelisch-lutherischen Propsteien Helmstedt, Vorsfelde und Königsutter jeweils für ihr Gebiet ein, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

### § 2

#### **Trägerschaft der kirchlichen Verwaltungsstelle des**

#### **Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter**

(1) Die kirchliche Verwaltungsstelle des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter geht in die Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land über und wird dort mit dem ebenfalls übergehenden Kirchenverbandsamt des ehemaligen Kirchenverbandes Goslar und dem gleichermaßen übergehenden bisherigen Verbandsamt des Kirchenverbandes Braunschweig zu einer einheitlichen kirchlichen Verwaltungsstelle zusammengelegt.

(2) Die in der kirchlichen Verwaltungsstelle des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter beschäftigten Mitarbeitenden werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 vom Propsteiverband Braunschweiger Land übernommen. § 613 a BGB findet entsprechende Anwendung.

### § 3

#### **Aufgabenwahrnehmung für die Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden, denen bisher die Dienstleistungen der kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter zur Verfügung standen, nehmen gemäß § 46 Kirchengemeindeordnung zukünftig die Dienstleistungen der Kirchlichen Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Braunschweiger Land in Anspruch.

### § 4

#### **Vermögensauseinandersetzung**

(1) Der Propsteiverband Braunschweiger Land tritt in den Mietvertrag mit der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH über die Räumlichkeiten Max-Planck-Weg 1 in Helmstedt ein.

(2) Der Propsteiverband Braunschweiger Land übernimmt das Inventar und die Betriebsmittel sowie folgende beim Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter für seine kirchliche Verwaltungsstelle gebildeten Rücklagen vom Kirchenverbandsamt:

- Betriebsmittelrücklage,
- Mietrücklage,

- Ausgleichsrücklage,
- Personalkostenrücklage,
- Altlastenrückstellung Sozialstation,
- Inventarrücklage,
- Rücklage Kita-Trägerstruktur Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter,
- Geschäftsguthaben bei der Evangelischen Bank eG und bei der Volksbank eG, Wolfenbüttel.

(3) Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt im Übrigen nach § 1 Absatz 2.

#### **Artikel 4**

### **Kirchengesetz über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land**

#### **§ 1**

#### **Bildung**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Propsteien Braunschweig, Helmstedt, Vorsfelde, Königslutter und Goslar bilden unter Erhaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit den Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Braunschweiger Land.

(2) <sup>1</sup>Der Propsteiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in Braunschweig. <sup>3</sup>Im Rahmen des geltenden Rechts hat der Propsteiverband das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu ernennen und ein Siegel zu führen.

(3) Der Propsteiverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

#### **§ 2**

#### **Zweck**

<sup>1</sup>Der Evangelisch-lutherische Propsteiverband Braunschweiger Land ist Träger einer kirchlichen Verwaltungsstelle sowie von unselbständigen Arbeitsbereichen für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten. <sup>2</sup>Die kirchliche Verwaltungsstelle hat ihren Sitz in Braunschweig sowie Standorte in Helmstedt und Goslar. <sup>3</sup>Die Einrichtung weiterer Standorte bedarf der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes. <sup>4</sup>Über den Sitz der Arbeitsbereiche für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten entscheidet der Verbandsvorstand.

#### **§ 3**

#### **Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenregierung kann das Nähere durch Kirchenverordnung regeln.

#### **Artikel 5**

### **Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land**

Auf Grund von § 62 Abs. 2 der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert

durch Kirchengesetz vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3), und § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) wird nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verordnet:

#### **§ 1**

#### **Bildung des Verbandsvorstandes**

(1) <sup>1</sup>Organ des Propsteiverbandes Braunschweiger Land ist der Verbandsvorstand. <sup>2</sup>Er besteht abweichend von § 65 Absatz 1 Propsteiordnung aus einem ordinierten und einem nichtordinierten Mitglied jeder beteiligten Propstei, die die Propsteisynoden aus ihrer Mitte oder dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder wählen. <sup>3</sup>Weitere Mitglieder sind jeweils zwei gewählte Mitglieder aus der Mitte der jeweiligen Propsteisynode oder dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder aus jeder Propstei, die mehr als doppelt so viele Mitglieder wie die Propstei mit den wenigsten Mitgliedern hat. <sup>4</sup>Von diesen Mitgliedern ist mindestens eines nichtordiniert.

(2) Der Verbandsvorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Neubildung der Propsteivorstände gebildet werden.

(3) Der Propsteiverband wird durch den Verbandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen vertreten.

(4) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Propsteiverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

(6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand tagt mindestens dreimal jährlich. <sup>2</sup>Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Der Leiter oder die Leiterin der kirchlichen Verwaltungsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(7) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben oder bestimmte Aufgabengebiete beschließende und beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Propsteiverbandes;
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, die Abnahme der Jahresrechnung des

- Propsteiverbandes sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
- Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von weiteren Einrichtungen des Propsteiverbandes neben den Arbeitsbereichen für Evangelisch-lutherisch Kindertagesstätten;
  - Entscheidung über Liegenschaften, die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen;
  - Bestellung eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin.

Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorstand berichtet einmal im Jahr über die Arbeit des Propsteiverbandes in den Propsteisynoden.

### § 3

#### Kirchliche Verwaltungsstelle

Die kirchliche Verwaltungsstelle erbringt für die kirchlichen Rechtsträger die ihr nach § 46 Kirchengemeindeordnung obliegenden Dienstleistungen.

### § 4

#### Leitung der kirchlichen Verwaltungsstelle

(1) Der Verbandsvorstand beruft im Benehmen mit dem Landeskirchenamt einen Leiter oder eine Leiterin der Verwaltungsstelle und bestimmt die Stellvertretung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin plant und koordiniert die Arbeit der kirchlichen Verwaltungsstelle und berät den Vorstand und die beratenden und beschließenden Ausschüsse, soweit diese nach der Geschäftsordnung vorgesehen sind, in allen Angelegenheiten, die die Verwaltungsstelle betreffen. Der Leiter oder die Leiterin übt im Auftrag des Verbandsvorstandes die Dienst- und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Propsteiverbandes aus.

### § 5

#### Arbeitsbereiche für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten

(1) An die beim Propsteiverband Braunschweiger Land gebildeten Arbeitsbereiche für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten können bisher von anderen Rechtsträgern der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig getragene Kindertagesstätten zum gemeinsamen Betrieb und zur gemeinsamen Verwaltung übertragen werden. Über die Übertragung werden mit den Rechtsträgern Übertragungsverträge geschlossen.

(2) Der Verbandsvorstand entscheidet über Sitz und Anzahl der Arbeitsbereiche für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten. Er beruft die Leitung der Arbeitsbereiche.

(3) Struktur, Organisation und Aufgaben der Arbeitsbereiche werden durch Satzung geregelt, die der Verbandsvorstand erlässt.

### § 6

#### Finanzierung des Propsteiverbandes

Die Finanzierung des Propsteiverbandes einschließlich der Verwaltungsstelle erfolgt auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 7

#### Aufsicht

Der Verbandsvorstand hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Propsteiverbandes Braunschweiger Land. Soweit Angelegenheiten des Propsteiverbandes selbst oder der Arbeitsbereiche betroffen sind, obliegt die Fachaufsicht dem Verbandsvorstand oder, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht, einem beschließenden Ausschuss. Im Übrigen liegt die Fachaufsicht bei dem jeweiligen Rechtsträger, für den die kirchliche Verwaltungsstelle Dienstleistungen erbringt. Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, sich in Fragen der Fachaufsicht an das Landeskirchenamt zu wenden. Die Aufsichtsbefugnisse der Landeskirche bleiben unberührt.

### § 8

#### Anwendung der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung

Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, finden gemäß § 67 Propsteiordnung die Vorschriften der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung.

### Artikel 6

#### Änderung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 25. November 1983 (ABl. 1983 S. 198), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Buchstabe b) werden die Wörter „und Kirchenverbände“ gestrichen.
2. In § 16 Satz 1 entfällt das Komma nach dem Wort Propstei und im Anschluss die Wörter „einem Kirchenverband“.

### Artikel 7

#### Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)

Das Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 4) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter und das Komma „die Kirchenverbände,“ gestrichen.

### **Artikel 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Zugleich treten das Kirchengesetz über den Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Braunschweig vom 30. November 2001 (ABl. 2002 S. 2), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABl. 2019 S. 16), die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherisch Kirchenverbandes Goslar vom 6. September 1982 (ABl. 1982 S. 97), zuletzt geändert am 24. April 2003 (ABl. 2003 S. 44) und die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbands Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter vom 24. April 2002 (ABl. 2002 S. 49), zuletzt geändert am 12. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 118) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Mai 2021

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

#### **Anlage 1 zu Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig**

Die Eigentumsübertragung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Übersicht:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Art</b>	<b>Grundbuch</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Rechtsnachfolgerin</b>
An der Bugenhagenkirche 2/4	Gbf	B	Gliesmarode	4	45/34	Kirchengemeinde Riddagshausen-Gliesmarode in Braunschweig
Süntelstr. 1	Gbf	152A/3050	Wilhelmitor	8	3/22	Kirchengemeinde Auferstehungskirche in Braunschweig
Sulzbacher Str. 41	Gbf	91A/58	Lehndorf	4	175/27	Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehndorf-Kanzlerfeld
Eichhahnweg 27	Gbf	199B/5424	Querum	2	156/221	Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig
Zuckerbergweg 26	Gbf	421B/12061	Altewiek	6	129, 130	Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig
Möncheweg 56	Gbf	198B/5384	Altewiek	16	166/1	Kirchengemeinde Martin Chemnitz in Braunschweig
Heidehöhe 28	Gbf	B/3744	Altewiek	12	544	Kirchengemeinde St. Markus in Braunschweig
Donnerburgweg 36	Gbf	282B/7915	Hagen	5	141/2	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Tostmannplatz 8	Gbf	B/3897	Hagen	9	37/2	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig

Bezeichnung	Art	Grundbuch	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtsnachfolgerin
Goslarsche Str. 31-33	Gbf	102A/644	Altpetritor	1	188/61	Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig
Muldeweg 5	Gbf	25379	Wilhelmitor	11	141/7	Kirchengemeinde Weststadt in Braunschweig
Am Wendenturm 1	Gbf	B/9897	Rühme	1	261/1	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Görlitzstr. 17	Gbf	B	Melverode	2	59/67	Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer zu Merverode in Braunschweig
Herzogin-Elisabeth-Straße 80	Gbf	360B/10252	Altewiek	15	6/2, 6/3, 7/3	Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus in Braunschweig
Striegaustr. 6	Gbf		Melverode	2	59/69	Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer zu Merverode in Braunschweig

### Anlage 2 zu Artikel 1 § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Ev. – luth. Kirchenverbandes Braunschweig

Die Eigentumsübertragung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Übersicht:

Bezeichnung	Art	Grundbuch	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtsnachfolgerin
Madamenweg 9	Gbf	113A/4196	Hohetor	1	102/5	Propstei Braunschweig
Am Kröppelberg	Acker		Lehndorf	3	613	Propstei Braunschweig
Der Raffkamp	Acker	152A/3032	Lehndorf	6	194/46+48	Propstei Braunschweig
Im Güldenkampe	FH	201B/5484	Gliesmarode	2	24/1, 25/3, 25/4	Propstei Braunschweig
Feuerbergweg 51	FH	153B/3553	Querum	5	91/16	Propstei Braunschweig
Spitzwegstr. 22	Gbf	92B/598	Hagen	1	104/1	Propstei Braunschweig
Bernerstr. 3	Gbf	271B	Hagen	1	168/1	Propstei Braunschweig
Jasperallee 14	Gbf	712B/22131	Hagen	1	216/31	Propstei Braunschweig
Yorckstr. 9	Gbf	271B/7562	Hagen	1	127/215	Propstei Braunschweig
Ermlandstr. 4 D	Gbf	712	Lamme	2	181/21	Propstei Braunschweig
In den Springäckern 85	Gbf	18/726	Mascherode	5	178/155	Propstei Braunschweig
Osterbergstr. 21	Gbf	82B/122	Rühme	1	255/2	Propstei Braunschweig
Spitzwegstr. 8	Gbf	B/25096	Hagen	1	97/2	Propstei Braunschweig
Der Lammer Busch	Acker	214A/4735	Neupetritor	5	110	Propstei Braunschweig
Helmstedter Str. 38	FH	235B/6481	Altewiek	2		Propstei Braunschweig
Brodweg	FH	256B/7117	Riddagshausen	11		Propstei Braunschweig
Watenstedt 166/Uhlen- thal	Acker	8/192	Watenstedt	3	9/1	Propstei Braunschweig
Glogastr. 15	FH	505B/14891	Melverode	2	30/80	Propstei Braunschweig



# Kirchengesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften (RS 121.2)

Vom 28. Mai 2021

## § 1

### Geltungsbereich/Zweck der Regelung

Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 20 der Kirchenverfassung auch angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die mit den Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zusammenhängen.

## § 2

### Abweichende Regelungen zu Umlaufbeschlüssen

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 30 Abs. 4 Satz 2 Kirchengemeindeordnung sind in Kirchenvorständen, Vorständen von Kirchengemeindeverbänden und Pfarrverbandsversammlungen Beschlüsse im Umlaufverfahren auch dann möglich, wenn lediglich drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern der Entwurf des Beschlusses und seine schriftliche Begründung übersandt worden ist. <sup>2</sup>§ 69 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung ist für Pfarrverbandsversammlungen entsprechend anzuwenden.

(2) Abweichend von § 47 Abs. 5 Satz 2 Propsteiordnung gilt entsprechendes für den Propsteivorstand.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von §§ 31 bis 34 Propsteiordnung können auch Propsteisynoden und ihre Ausschüsse Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn die oder der Vorsitzende dies anordnet, weil der Gegenstand der Beschlussfassung der Sache nach einfach ist und sich für das Umlaufverfahren eignet, drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern der Entwurf des Beschlusses und seine schriftliche Begründung übersandt worden ist. <sup>2</sup>Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse der Propsteisynode sind in der nächsten Tagung ihren Mitgliedern und, wenn nicht die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, auch öffentlich mitzuteilen.

## § 3

### Audiovisuelle Kommunikationstechnikverfahren

<sup>1</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sollen im audiovisuellen Kommunikationstechnikverfahren nach Beratung gefasst werden. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass allen Mitgliedern eines Gremiums in diesem Fall die Teilnahme an einem solchen Verfahren einzeln oder mit anderen möglich ist. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende hat die Vertraulichkeit der Beratung zu gewährleisten und die Mitglieder auf ihre Pflicht hinzuweisen, Dritte nicht mithören oder -sehen zu lassen. <sup>4</sup>Zudem sind Belange des Datenschutzes ausreichend zu berücksichtigen.

<sup>5</sup>Sofern im Wege des audiovisuellen Verfahrens Beschlüsse gefasst werden, ist darüber ein schriftliches Protokoll zu erstellen, in dem auch die Feststellung der notwendigen Zustimmung zum Umlaufverfahren enthalten ist und das allen Mitgliedern des Gremiums unverzüglich übersandt wird; die weiteren Vorschriften über das Umlaufverfahren sind jeweils zu beachten.

## § 4

### Abweichende Regelungen für Wahlverfahren

<sup>1</sup>Soweit kirchliche Ämter durch eine Wahlentscheidung in geheimer Wahl zu besetzen sind, kann die für die Durchführung der Wahl verantwortliche Stelle anordnen, dass anstelle des gesetzlich vorgeschriebenen Wahlverfahrens durch Briefwahl bis zu einem bestimmten Wahltag entschieden werden kann, ohne dass es dazu einer Zusammenkunft bedarf. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Entscheidung der für die Wahl verantwortlichen Stelle die im Auswahlverfahren vorgesehenen Leistungen zumindest in vergleichbarer Form zu erbringen. <sup>3</sup>Die im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen sollen eingehalten werden, soweit dies mit den Besonderheiten des Briefwahlverfahrens zu vereinbaren ist.

<sup>4</sup>Sind mehrere Wahlgänge vorgeschrieben, ist das Briefwahlverfahren für jeden Wahlgang gesondert durchzuführen; ein Wechsel zum üblichen Wahlverfahren ist nach jedem Wahlgang möglich.

<sup>5</sup>Bei der Briefwahl ist sicherzustellen, dass die Grundsätze des gesetzlich festgelegten Wahlverfahrens eingehalten werden, insbesondere dafür Sorge getragen wird, dass

- die Wahlberechtigten über den Zweck der Wahlhandlung und die kandidierenden Personen, ihren Werdegang sowie über die von ihnen im Falle der Wahl in Aussicht genommenen Ziele ausreichend unterrichtet werden,
- die Bewerberin oder der Bewerber nach Entscheidung der für die Wahl verantwortlichen Stelle die im Auswahlverfahren vorgesehenen Leistungen erbringen konnte,
- den Wahlberechtigten bis zu einem festgesetzten Tag vor dem Anfertigen der Stimmzettel Gelegenheit gegeben wird, weitere Wahlvorschläge aus der Mitte des Gremiums zu unterbreiten und vorzustellen, soweit dies nach den bestehenden Vorschriften vorgesehen ist,
- den Wahlberechtigten ein Stimmzettel mit einem Wahlumschlag, eine schriftliche Belehrung über die Verpflichtung zur eigenständigen Stimmabgabe und ein eigenhändig zu unterschreibender Wahlschein sowie erforderlichenfalls ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt werden, wobei die Unterlagen bei den Wahlberechtigten möglichst zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin vorliegen sollen,

- abgegebene Stimmen nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende des Wahltags beim Wahlvorstand eingegangen sind,
- die eingehenden Wahlbriefe bis zum Ende des Wahltags gesammelt werden und die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken ist, bevor sie geöffnet und die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne eingelegt werden, aus der sie zur Auszählung entnommen werden.

## § 5

### Besonderheiten des Verfahrens

(1) Soweit die vorgenannten Vorschriften Teilen der bislang geltenden Geschäftsordnung eines Gremiums oder seiner bislang gepflegten Übung widersprechen, treten sie an deren Stelle.

(2) 1Entscheidungen, die in Anwendung der vorgenannten Vorschriften getroffen worden sind, können nur angefochten werden, soweit gegen sie ein Rechtsmittel gegeben ist, das nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist. 2Das Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, dass die oder der Vorsitzende eines Gremiums oder die für die Durchführung einer Wahl zuständige Stelle ein anderes Verfahren zur Vorbereitung einer Entscheidung hätte anordnen müssen.

(3) Beschlüsse von Kirchenvorständen, Vorständen von Kirchengemeindeverbänden und Pfarrverbandssammlungen, Propsteivorständen sowie Propsteisynoden oder ihrer Ausschüsse, die nach dem 1. April 2020 und gemäß den §§ 2 und 3 getroffen worden sind, gelten ungeachtet der allgemeinen Formvorschriften als wirksam.

## § 6

### Andere Gremien

Diese Vorschriften sind für Gremien anderer Rechtsträger außerhalb und unselbständiger Einrichtungen und Arbeitsbereiche innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entsprechend anwendbar, soweit diese Gremien nach den Vorschriften der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätig sind.

## § 7

### Geltungszeitraum

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Mai 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## Kirchenverordnungen

### **Kirchenverordnung zur Rechtsbereinigung im Zusammenhang mit dem Kirchengesetz zur Aufhebung der Ev.-luth. Kirchenverbände Braunschweig und Goslar und des Ev.-luth. Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und zur Bildung des Ev.-luth. Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 614, 703, 908, 911, 951.1)**

Vom 11. Mai 2021

Die Kirchenregierung hat auf der Grundlage des Artikel 76 Buchstabe e) der Kirchenverfassung beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Änderung der Verwaltungsanordnung für kirchliche Friedhöfe**

Die Verwaltungsanordnung für kirchliche Friedhöfe vom 9. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und Kirchenverbände“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Kirchengemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### **Änderung der Kirchenverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Kirchgeldordnung – KiGO)**

Die Kirchenverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 19), zuletzt geändert am 21. Juni 2001 (ABl. 2001 S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(des Kirchenverbandes)“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(die satzungsmäßige Kirchenverbandsvertretung)“ gestrichen.

#### Artikel 3

##### **Änderung der Verwaltungsanordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung)**

Die Verwaltungsanordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung) vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73), zuletzt geändert am 27. März 1985 (ABl. 1985 S. 47) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden das Komma hinter dem Wort „Kirchengemeinden“ sowie die Wörter „der Kirchenverbände“ gestrichen.

#### Artikel 4

#### Änderung der Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung)

Die Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung) in der Neufassung vom 8. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Die Kirchenbuchführung kann einem Kirchenbuchamt bei einer Verwaltungsstelle übertragen werden; das Nähere wird durch Anweisung des zuständigen Vorstandes des Trägers der Verwaltungsstelle mit Genehmigung des Landeskirchenamtes geregelt.“
2. In § 12 Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Datenschutzgesetz und Anlage zu § 9)“ gestrichen.
3. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „Ziffer 3“ ersetzt durch „Ziffern 3 und 5“.

#### Artikel 5

#### Änderung der Kirchenverordnung über die Bestellung von örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (KiVO-DS-Beauftragte)

Die Kirchenverordnung über die Bestellung von örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (KiVO-DS-Beauftragte) vom 15. Oktober 2018 (ABl. 2019 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Der Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land und der Ev.-luth. Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg (im folgenden Verwaltungsstellen genannt) bestellen jeweils eine örtliche Beauftragte oder einen örtlichen Beauftragten für den Datenschutz.“

#### Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. Mai 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Pfarrverband Braunschweiger Süden“ in der Propstei Braunschweig

Vom 11. Mai 2021

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S.74) wird verordnet:

### § 1

#### Grundbestimmungen

(1) Der bisherige Pfarrverband neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Braunschweiger Süden“ mit den Ev.-luth. Kirchengemeinden

- Braunschweig-Mascherode,
- Dietrich-Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig,
- Martin Chemnitz in Braunschweig,
- Rautheim in Braunschweig,
- St. Markus in Braunschweig,
- St. Thomas im Heidberg Braunschweig und Zum Heiligen Leiden Christi in Braunschweig (Stöckheim)

unterliegt als Kirchengemeindeverband den Bestimmungen des 2. Abschnitts des VI. Teils der Kirchengemeindeordnung. 2Er erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Kirchengemeindeverband wird gestattet, seinen bisherigen Namen ungeachtet der Rechtsform weiter zu verwenden. 2Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde St. Markus in Braunschweig.

### § 2

#### Gemeindepfarrstellen

(1) Im dem Kirchengemeindeverband werden bis zum 31. Dezember 2023 fünf Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. 2Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100% erhält einen kw-Vermerk. Ab 01.01.2024 stehen dem Kirchengemeindeverband vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von 100% zur Verfügung.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Braunschweig-Mascherode, Dietrich-Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig, Martin Chemnitz in Braunschweig, Rautheim in Braunschweig, St. Thomas im Heidberg Braunschweig und Zum Heiligen Leiden Christi in Braunschweig (Stöckheim) aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandsvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

### § 3

#### Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen Vertreterinnen bzw. Vertreter wie folgt:

Braunschweig-Mascherode	eine Person
Dietrich-Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig	eine Person
Martin Chemnitz in Braunschweig	eine Person
Rautheim in Braunschweig	eine Person
St. Markus in Braunschweig	eine Person
St. Thomas im Heidberg Braunschweig	zwei Personen
Zum Heiligen Leiden Christi in Braunschweig (Stöckheim)	zwei Personen

### § 4

#### Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. <sup>2</sup>Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind Mitglieder des Kirchenverbandes Braunschweig.

### § 5

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Braunschweiger Süden“ vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 18) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. Mai 2021

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## Kirchenverordnung über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AusfVO-MG) (RS 431.1)

Vom 9. Juni 2021

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 7 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitendengesetz – MG) vom 24. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 79) die folgende Kirchenverordnung beschlossen:

### § 1

#### Genehmigungsvorbehalte bei Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen (zu § 7 Absatz 1 MG)

(1) <sup>1</sup>Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf bei privatrechtlich Mitarbeitenden der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn die oder der Mitarbeitende gemäß § 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 15 der Dienstvertragsordnung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 8 oder höher eingruppiert ist.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses von pädagogischen Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder, die gemäß den Tätigkeitsmerkmalen des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA) in der Entgeltgruppe S 8 b oder höher eingruppiert sind.

<sup>3</sup>Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Änderung des Dienstverhältnisses allein auf einer Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit beruht.

(2) In den übrigen Fällen bedarf der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses keiner Genehmigung.

(3) Sofern die oder der Mitarbeitende in eine höhere als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert werden soll, bedarf der Beschluss eines Anstellungsträgers der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Die durch § 16 Absatz 5 TV-L eröffnete Möglichkeit eines Anstellungsträgers sowohl den vorhandenen als auch den neu eingestellten Mitarbeitenden abweichend von der vorgenommenen Eingruppierung ein höheres Entgelt zu zahlen, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfes oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, unterliegt der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

**§ 2****Inkrafttreten**

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

**Satzungen**

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung  
der Evangelischen  
Erwachsenenbildung Niedersachsen  
(RS 222.1)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 1/2021 ist auf Seite 5 die vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt gemacht worden. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 17. Mai 2021

**Landeskirchenamt**

Hofer  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung  
der Evangelischen Erwachsenenbildung  
Niedersachsen**

**vom 14. Dezember 2020**

**Präambel**

1Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. 2Als öffentlich geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. 3Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

**§ 1****Name, Sitz, Träger**

(1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbil-

dung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.

(2) Die EEB Niedersachsen ist als Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) 1Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. 2Der Rat kann die Vertretung ganz oder teilweise übertragen.

(4) 1Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. 2Er beruft den Leiter oder die Leiterin der EEB Niedersachsen. 3Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

(5) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(6) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und im „Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

**§ 2****Zweck und Aufgaben**

(1) Die EEB Niedersachsen ist eine Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes in seiner jeweils neusten Fassung.

(2) 1Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. 2Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

(3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allein interessierten Frauen und Männern offen.

**§ 3****Referenten- und Referentinnenkonferenz**

(1) 1Die Arbeit der EEB Niedersachsen wird unterstützt durch die Konferenz der Bildungsreferentinnen und –referenten. 2Sie besteht aus je einem Vertreter oder Vertreterin der Landeskirchen der Konföderation, der oder die für Bildungsangelegenheiten in der jeweiligen Landeskirche zuständig ist. 3Der Leiter oder die Leiterin der EEB ist ständiger Gast der Konferenz.

(2) Die Konferenz tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Fachdiskussion zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten mit den dazugehörigen Struktur-, Finanz- und Personalfragen,
2. Begleitung und Beratung der Landesgeschäftsstelle,
3. Vorbereitung von Empfehlungen an den Rat und andere Gremien der Konföderation,
4. Vorlage eines Vorschlages für die Besetzung der Stelle des Leiters oder der Leiterin der EEB an den Rat.

#### § 4

##### Leitung der EEB

1Die Leiterin oder der Leiter nimmt ihre oder seine Aufgabe hauptberuflich wahr. 2Sie oder er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. 3Sie oder er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stellt die Arbeitspläne auf und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB Niedersachsen ausgewiesenen Mittel.

#### § 5

##### Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung,
2. Beratung und Zusammenarbeit mit den EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken,
3. Entwurf des dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorzulegenden Haushaltsplans, Führung des Haushalts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
4. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Durchführung der regelmäßigen Evaluation der Bildungsarbeit und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
6. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben,
7. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte, Unterstützung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
8. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen,

9. Durchführung von zentralen Arbeitstagen und Erstellung von Arbeitsmaterialien.

#### § 6

##### Arbeitsgemeinschaft und Bildungswerke

(1) 1Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit vorheriger Zustimmung der Konföderation nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke für Erwachsenenbildung, legen Mitgliedschaft, Zweck und Arbeitsweise in einer Arbeitsordnung fest. 2Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke werden durch Vorstände geleitet.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke in kirchlichen und kommunalen Körperschaften,
2. Verwaltung der Finanzmittel für die örtliche und ortsübergreifende Bildungsarbeit,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Schwerpunkte der örtlichen Bildungsarbeit, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bildungsmittel,
4. Beratung und Beschlussfassung über Kriterien für die Förderung von Bildungsmaßnahmen unter Beachtung der Kriterien des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG),
5. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Bildungsmittel,
6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaft oder das Bildungswerk beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

#### § 7

##### Zusammenarbeit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen mit den Arbeitsgemeinschaften und anderen Bildungsträgern

(1) Die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen und den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird durch die Arbeitsordnung und in Vereinbarungen festgelegt.

(2) Die EEB Niedersachsen mit ihren Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken sucht die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Familienbildungsstätten, den Evangelischen Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sowie vergleichbaren Trägern der Bildungsarbeit.

(3) Die EEB Niedersachsen organisiert mindestens alle zwei Jahre ein Netzwerktreffen, zu dem die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften, die Mitarbeitenden der EEB sowie Fachleute aus dem Bereich der Erwachsenenbildung und kirchlichen Bildungsarbeit eingeladen werden.

Das Netzwerktreffen dient insbesondere

1. der Förderung des Erfahrungsaustauschs,
2. dem Diskurs grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen sowie
3. der Vernetzung der an der Arbeit der EEB Niedersachsen beteiligten und interessierten Mitarbeitenden auf Ebene der Kirchen der Konföderation und auf Landesebene.

## § 8

### Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken im Rahmen von Vereinbarungen Finanzhilfen insbesondere für die Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

## § 9

### Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

## Beschlüsse

### Bestätigung der Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften (RS 121.2)

Vom 28. Mai 2021

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1/2021 Seite 14 ist die Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 10. Dezember 2020 veröffentlicht.

Die XIII. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat durch einstimmigen Beschluss anlässlich der 4. Tagung am 28. Mai 2021 diese Kirchenverordnung bestätigt.

Wolfenbüttel, den 28. Mai 2021

**Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

## Kirchensiegel

### Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht: Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land  
(mit Beizeichen „1 bis 4“)  
(Propstei Braunschweig)  
Siegelausführung:  
- 4 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim  
(Propstei Gandersheim-Seesen)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Kanstein  
(Propstei Goslar)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 11. Juni 2021

**Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

2. als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Frau **Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis**, Oldenburg, scheidet mit Ablauf des 31. März 2021 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Herr **Kirchenverwaltungsdirektor Udo Heinen**, Oldenburg, ist mit Wirkung vom 1. April 2021 in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

## Änderung in der Zusammensetzung

### **Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 2/2021 ist auf Seite 38 folgende Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2021

**Landeskirchenamt**

Dr. Lemke  
Oberlandeskirchenrat

### **Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26, vom 16. Juli 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54, vom 5. November 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95, vom 18. Juni 2019 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 und vom 12. Februar 2021 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 7) ändert sich wie folgt:

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### **Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

#### **Stellenausschreibung Juristisches Kollegiumsmitglied/ Oberlandeskirchenrätin, Oberlandeskirchenrat Leitung der Rechtsabteilung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Juristin/einen Juristen als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (Oberlandeskirchenrätin/Oberlandeskirchenrat) für die Rechtsabteilung im Landeskirchenamt in Wolfenbüttel. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des Kollegiums der Landeskirche und hat Teil an der Gesamtverantwortung der Kirchenleitung.

Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber obliegt die Leitung der Rechtsabteilung. Die Tätigkeit umfasst die Erarbeitung und Begleitung von Rechtssetzungsvorhaben, staatskirchenrechtliche Angelegenheiten und Strukturfragen. Insbesondere ressortieren in der Rechtsabteilung u.a.:

- Juristische Grundsatzfragen,
- Arbeits-, Dienst- und Tarifrecht,
- Recht der Kirchengemeinden und Propsteien
- Medienrecht und Datenschutzrecht,
- Stiftungsrecht,
- Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und der kirchlichen Wohnungen,
- Archivwesen und zentrale Verwaltung,



- Denkmal- und Kunstpflege,
- Büro der Landessynode.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Wir erwarten Prädikatsexamen, fundierte Fachkenntnisse, insbesondere im öffentlichen und kirchlichen Recht, Verständnis für kirchliche Fragestellungen, Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick sowie kooperative und kommunikative Kompetenz und Leitungserfahrung.

Verwaltungserfahrung im kirchlichen Dienst und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung. Das aktive Eintreten für die Belange der evangelischen Kirche wird erwartet.

Die Stelle ist nach A 16/B 3 dotiert und zunächst auf sechs Jahre befristet. Wiederwahl für zwölf Jahre ist möglich. Es gelten die Regeln des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Grund einer Wahl durch die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Auskunft erteilt: Frau Oberlandeskirchenrätin Ulrike Brand-Seiß, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331/802-110, E-Mail: ulrike.brand-seiss.lka@lk-bs.de. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 14. August 2021 an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig z. Hd. Frau Oberlandeskirchenrätin Ulrike Brand-Seiß, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Leine-Bergland Bezirk II im Umfang von 100%**

Der Seelsorgebezirk umfasst die Kirchengemeinden Opperhausen-Olxheim mit Ahlshausen und Rittierode sowie die Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden Kreiensen und Billerbeck.

Das Lebensumfeld

Die Kirchengemeinden liegen in der malerischen Landschaft des Leinetals und sind Teil des Harz- und Sollingvorlandes. In der Umgebung finden sich die Städte Bad Gandersheim (7 km), Einbeck (14 km) oder auch Göttingen (40 km, etwa eine halbe Stunde Autofahrt). Verkehrstechnisch liegt der Ort durch die A 7 und den Eisenbahnknotenpunkt Kreiensen gut angebunden.

Das Pfarrhaus in Opperhausen mit ca. 154 qm (5 Zimmer) ist frisch renoviert (2018), liegt ruhig und hat einen großen Garten. Im unteren Teil finden sich Pfarrbüro und Gemeinderäume. Schulen sowie Ärzte und Krankenhäuser sind in den Nachbarorten Kreiensen und Greene sowie in den oben genannten Städten in gut erreichbarer Nähe. Ein Kindergarten liegt direkt neben dem Pfarrhaus. Die Dorfgemeinschaften sind aktiv und zeigen sich für das kirchliche Leben offen.

Unsere Gemeinden

Das größte Pfund der drei Gemeinden sind ihre hoch motivierten Kirchenvorstände, die auch untereinander

eng verbunden sind und ein gutes Miteinander pflegen. Dies zeigt sich in der langen Tradition, die Kirchenvorstandssitzungen im Pfarrbezirk Opperhausen stets gemeinsam in einem der vier Dörfer zu halten. Mit dieser Form wurden sie bereits 2008 zum Bericht in den Pröpstekonvent geladen. Gemeinsame Gottesdienste zu Festtagen sind guter Brauch.

Die Gemeinden sind dem Kirchenverband Goslar angeschlossen.

Die Pfarramtssekretärin in Opperhausen steht zwei Mal in der Woche vormittags zur Verfügung.

Das Leben in den Gemeinden vollzieht sich zentral im Gottesdienst. In den jeweiligen Gemeinden werden verschiedene Gruppen und Kreise in eigener Regie von Ehrenamtlichen angeboten, die eine punktuelle Begleitung durch den Pfarrer, die Pfarrerin erbitten. In Kreiensen ist zudem in den letzten Jahren eine Jugendgruppe entstanden. Der Konfirmandenunterricht findet gebündelt in einem der Dörfer statt.

Unser Zentrum – der Gottesdienst

Das kirchliche Leben versteht sich in den Gemeinden zentral über die Feier des Gottesdienstes in den vier Kirchen, an denen baulich in den vergangenen Jahren stetig Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen stattgefunden haben. Die Kirchengemeinden stehen neuen Ideen und modernen Gottesdienstformaten offen gegenüber. Das Gottesdienstformat „Aufatmen“ fand eine gute Resonanz.

Die gottesdienstliche Arbeit wird von den Kirchenvorständen unterstützt, insofern sie Freiluftgottesdienste vorbereiten, am Ewigkeitssonntag die Hälfte der Gottesdienste nach der Vorlage des vom Pfarrer, von der Pfarrerin erstellten Gottesdienstes eigenständig halten und die Krippenspiele in eigener Regie proben. Neue Impulse und Ideen wie die Osternacht oder ein Reithallenkrippenspiel werden gerne umgesetzt.

Es gibt ein Kinderkirchenteam sowie Teamerinnen in der Konfirmandenarbeit, die dem Pfarrer, der Pfarrerin engagiert zur Seite stehen.

Für die gottesdienstliche Arbeit in diesen Gemeinden stehen ein Organist sowie ein Posaunenchor zur Verfügung, die flexibel und unproblematisch die Gottesdienste bereichern.

Unsere Erwartungen

Der Pfarrer/die Pfarrerin muss Lust auf ein Leben im Dorfpfarramt mitbringen, das sich vor allem über die gottesdienstliche Arbeit sowie die Kontaktpflege definiert.

Erhofft wird, dass die gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Kindergärten und der Grundschule weiterhin gepflegt wird.

Im Übrigen gibt es eine große Neugier und Offenheit der Kirchenvorstände, welche neuen Arbeitsformen mit einem neuen Pfarrer/einer neuen Pfarrerin in die Dörfer kämen.

Aktuell über uns

Falls Sie Einblick in unser Gemeindeleben haben möchten, nutzen Sie gerne unsere ehrenamtlich gepflegte Homepage [www.pfarrbezirk-opperhausen.de](http://www.pfarrbezirk-opperhausen.de).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk II im Umfang von 100%**

Im Pfarrverband Braunschweig-Ost umfasst der Bezirk II große Teile des Wohngebiets zwischen Johanniskirche, Leonhardstraße, Martin-Luther-Haus und Zuckerbergweg. In diesem Gebiet wird demnächst das städtebauliche Projekt Bahnstadt begonnen. St. Johannes ist Heimat für etwa 5.000 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind die Johanniskirche und das Martin-Luther-Haus. Die Gemeindearbeit ist auf die unterschiedlichen Erwartungen der Menschen ausgerichtet und versucht, christliche Verkündigung in vielfältiger, aber nicht beliebiger Form zu vermitteln. Wir freuen uns über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die oder der sich mit Geschick und Verständnis dieser Aufgabe stellt und gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen und den haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für die Menschen da ist. Neben den pfarramtlichen Aufgaben in Seelsorge mit Besuchsdienstarbeit, Unterricht (KFS, rel.-päd. Begleitung der Kita) und Gottesdienst in der Gemeinde wird die Zusammenarbeit im Pfarrverband zunehmen, die gegenwärtig im Gemeindegemagazin Pauljo und in der Nachbarschaftshilfe Hand in Hand ihre Schwerpunkte hat.

Zudem wünschen wir uns, in der „Nachcoronazeit“ gemeinsam in neuen und alten Formen der Gemeindearbeit zu arbeiten, die in Glaube, Liebe und Hoffnung gründen, und dem Gemeindeaufbau dienen.

Eine stadtnahe Dienstwohnung an der Johanniskirche (7 Zimmern auf zwei Etagen) und Garten ist vorhanden. Die Stelle ist nach Eintritt des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand ab 1. Oktober 2021 zu besetzen. Weitere Informationen erhalten Sie von Pfarrerin Antje Tiemann, Tel.: 0531/7017830 oder Thomas Möbius, Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Johannes, Tel.: 0531/70210220.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Goslar Bezirk VI im Umfang von 50%**

Im Kirchengemeindeverband Goslar (6,5 Pfarrstellen) ist eine 50 %-Pfarrstelle für den Seelsorgebezirk VI in der Kirchengemeinde St. Georg neu zu besetzen.

St. Georg, im Stadtteil Jürgenohl gelegen, ist mit z. Zt. 3.695 Gemeindegliedern die größte Goslarer Kirchengemeinde. Zum Team gehören eine weitere Pfarrerin (100 %), eine Küsterin und eine Sekretärin, sowie viele ehrenamtlich Tätige, die sich auf eine gute Zusam-

menarbeit freuen. Außerdem gibt es eine Diakonin für die Jugendarbeit in Goslar, die in St. Georg ihr Standbein hat. Ähnlich verhält es sich bei der 50%-Stelle für einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin.

Wir wünschen uns eine Fortsetzung des regen Gemeindelebens mit Gottesdiensten für unterschiedliche Zielgruppen und einer Vielfalt an Gemeindegemeinschaften. Ein Herzensanliegen der Gemeinde sind sozial-diakonische Aufgaben wie die Offene Kindergruppe und das Projekt KliK (Kleine im Kommen) gemeinsam mit dem Verein „Generationenverbinden e.V.“. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kirchenmusik mit eigener Kantorei. Ein Förderverein kümmert sich um die Finanzierung der Kirchenmusikerstelle.

Der Konfirmandenunterricht findet als Seminar-Blockmodell statt und wird von der Diakonin und einem engagierten ehrenamtlichen Team mitgetragen. Im Kirchengemeindeverband werden verschiedene KU-Modelle angeboten und finden teils in Kooperation statt.

Zu St. Georg gehört eine Kindertagesstätte, die in der Trägerschaft des Kirchengemeindeverbands steht. Durch Gottesdienste und Projekte wie die KinderBibelTage ist unsere KiTa eng mit der Gemeinde verbunden.

Das große offene Kirchengelände von St. Georg mit der Kirche (Bj. 1964), dem Gemeindehaus und dem Glockenturm ist für den nach dem Krieg entstandenen Stadtteil Zentrum und Wahrzeichen geworden. Der Stadtteil Jürgenohl mit gut 8.000 Einwohnern verfügt über eine gute Infrastruktur mit Nahversorgern, kleinen Geschäften, Kindertagesstätten, Schulen aller Schulformen, Arztpraxen und Apotheken. Die Innenstadt von Goslar ist etwa 2 km entfernt.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Gemeindeleben mitgestaltet und auch neue Impulse nach St. Georg bringt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Jürgen Kammerhoff (Vorsitzender des Kirchenvorstands), Tel.: 0172/6507845 oder an Pfarrerin Melanie Grauer (Geschäftsführerin des Kirchengemeindeverbands Goslar und Pfarrerin in St. Georg), Tel.: 05321/3943455, Email: [melanie.grauer@lk-bs.de](mailto:melanie.grauer@lk-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2021 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kanstein Bezirk III im Umfang von 100%**

Im Kirchengemeindeverband Kanstein, zu dem die Kirchengemeinden St. Andreas Langelsheim, St. Laurentius Astfeld, St. Lukas Jerstedt, St. Matthäus Bredelem und St. Thomas Wolfshagen gehören, bestehen drei Pfarrstellen für ca. 5.700 Gemeindeglieder. Ausgeschrieben wird die Pfarrstelle im Seelsorgebezirk III, der etwa ein Drittel der Kirchengemeinde St. Andreas Langelsheim und die Kirchengemeinden St. Lukas Jerstedt und St. Matthäus Bredelem (insgesamt ca. 1.900 Gemeindeglieder) umfasst. Die Dienstwohnung liegt im Pfarrhaus in Jerstedt.

Die Kirchengemeinden legen kirchenmusikalische und diakonische Schwerpunkte und sind offen für vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten

Der Kirchengemeindeverband Kanstein wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin/einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der gerne mit den Mitarbeitenden zusammenarbeitet und die Arbeit im Kirchengemeindeverband weiterentwickelt.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2021 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Lebenstedt Bezirk III im Umfang von 50%**

Die Stelle wird zum 1. September 2021 als Nachfolge für den derzeitigen Pfarrer, der in den Ruhestand eintritt, vakant.

Wir freuen uns auf Sie und stellen uns hiermit vor.

In Salzgitter treffen Sie auf eine moderne Stadt zwischen Braunschweig und Harz gelegen. Salzgitter bietet alle Einkaufsmöglichkeiten und Schulformen und ist umgeben von einer schönen Landschaft mit dem Salzgitterhöhenzug und dem Salzgittersee. In der Kirchengemeinde St. Lukas (zurzeit ca. 1.300 Gemeindeglieder) freuen sich auf Sie engagierte Kirchenvorstandsmitglieder und viele ehrenamtliche Mitarbeitende. Sie sind im Pfarrverband eingegliedert in eine Dienstgemeinschaft mit drei weiteren Pfarrpersonen, unserer Krankenhauseelsorgerin und Mitarbeitenden Diakonen. Wir legen Wert auf gutes Miteinander. Gegenseitige Vertretung, gemeinsame Gottesdienste, ein gemeinsamer Konfirmandenunterricht, gemeinsame Gemeindebriefe zeigen den Weg in die Zukunft zur Bildung einer Kirchengemeinde im Innenstadtbereich. In der Propstei pflegen wir ein gutes, kollegiales Miteinander.

In der Kirchengemeinde St. Lukas sind sehr gute Räumlichkeiten im Gemeindezentrum vorhanden. Eine Pfarramtssekretärin steht zur Mitarbeit bereit. Wir profitieren von der im Ort befindlichen guten Verwaltungsarbeit des Propsteiverbandes. Die Propstei befindet sich gerade im Prozess der Gründung eines Kindertagesstättenverbandes, der Ihnen dann im Pfarrdienst alle betriebswirtschaftlichen und personellen Aufgaben abnimmt, sodass Sie befreit davon mit der Kita im Rahmen Ihrer Möglichkeiten religionspädagogisch arbeiten können. Eigenständige Gruppen in der Gemeinde freuen sich auf Ihre Impulse. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer – gerne auch mit Kindern – die/der Freude daran hat, Menschen verschiedener Generationen zu begegnen und zu begleiten. Ganz bewusst möchten wir, dass Sie sich mit Ihren Gaben einbringen und Akzente setzen.

In der Martin-Luther Gemeinde steht ein solitär stehendes Pfarrhaus (ca. 155 qm mit 6 Zimmern) für Sie bereit.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf und besuchen Sie uns. Für Nachfragen stehen Ihnen in der St. Lukas Kirchengemeinde Frau Meeder, Tel.: 0171/9542586

und Propst Uwe Teichmann, Tel.: 05341/846811, gerne zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Südwest Bezirk III im Umfang von 50%**

Die Kirchengemeinde St. Petri in Rünigen mit ihren knapp 1.000 Gemeindegliedern ist seit dem 1. Januar 2021 Teil des Pfarrverbandes Braunschweig-Südwest in der Propstei Vechelde und kann im Umfang von 50% besetzt werden. Der neu gegründete Pfarrverband mit 2,5 Stellen ist noch in der Findungsphase. Rünigen ist ein eigener Seelsorgebezirk. Zusammen mit den Seelsorgebezirken Geitelde-Leiferde-Stiddien-Timmerlah und Broitzem ist weitere Zusammenarbeit erwünscht.

Die Gemeinde sucht eine aufgeschlossene Pfarrpersonlichkeit, die insbesondere Interesse an Seelsorge und an der Arbeit mit Kindern hat. Eine kompetent geleitete Kindertagesstätte gehört zur Kirchengemeinde. Gottesdienst in der neugotischen Backsteinkirche, deren Atmosphäre durch die bunten Glasfenster von Adi Holzer geprägt ist, findet 14-tägig und in Absprache mit dem Pfarramt in Broitzem statt. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden des Pfarrverbandes werden in Broitzem oder Geitelde unterrichtet.

Die Gemeinde ist bereit, neue Wege zu gehen und freut sich, die Arbeit gemeinsam mit den Ehrenamtlichen zu gestalten.

Ein gut renoviertes Gemeindehaus ist vorhanden. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 126 qm und 5 Zimmer. Eine engagierte Pfarramtssekretärin arbeitet vor Ort. Die Kirchengemeinde ist der Verwaltungsstelle Braunschweig angeschlossen.

Rünigen liegt am Stadtrand von Braunschweig. Die Verkehrsanbindung in die Innenstadt ist gut. Eine Grund- und Hauptschule befindet sich vor Ort. Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Die Naherholungsgebiete Südsee und Oker sind in unmittelbarer Nähe.

Für nähere Informationen stehen in Rünigen Herr Pape, Tel.: 0531/287010 oder im Pfarramt Pfarrerin Mensen-Etzold, Tel.: 0531/875756 bzw. braunschweig-suedwest.pfa@lk-bs.de zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhauseelsorge im AWO Psychiatricentrum Königslutter im Umfang von 100%**

Es handelt sich um eine allgemeinkirchliche Pfarrstelle im Umfang von 100%, die ab 1. Dezember 2021 zunächst auf sechs Jahre befristet ist. Es besteht die Möglichkeit zur Wiederbewerbung.

Das AWO Psychiatriezentrum ist das größte psychiatrische Fachkrankenhaus in Niedersachsen. Es ist gegliedert in sechs Kliniken, die jeweils spezialisierte Diagnostik und Therapie für psychische Erkrankungen zur Verfügung stellen. Der Grundauftrag ist die Sicherstellung der stationären und teilstationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der gesamten Region. Die Aufgabe betrifft die seelsorgliche Begleitung der Patientinnen und Patienten im stationären Bereich der Klinik mit ca. 800 Betten.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird eine erfolgreich abgeschlossene Seelsorgefortbildung nach den Standards der DGfP (KSA oder vergleichbar) erwartet. Außerdem die Bereitschaft zu Fortbildungen, zur Flexibilität und bei Bedarf zu Erreichbarkeit und Einsätzen auch außerhalb der tagesüblichen Arbeitszeiten. Praktische Erfahrungen in dem besonderen Feld sowie Fortbildungen zur Seelsorge mit psychisch erkrankten Menschen sind wünschenswert.

Neben der zentralen Aufgabe, den seelsorglichen Gesprächen mit Patienten und Angehörigen, sowie den regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten, umfasst die Tätigkeit die Wahrnehmung und Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder wie z.B. die

- Seelsorge auf Wunsch auch für das Krankenhauspersonal,
- Kooperation mit der Krankenhausverwaltung und dem ärztlich-pflegerischen Personal,
- Krisenintervention,
- Kontakte und Kooperation mit der örtlichen Kirchengemeinde.

Die Teilnahme am Pfarrkonvent der Ev.-luth. Propstei Königslutter sowie am Konvent der Krankenhausesseelsorge ist obligatorisch.

Ansprechpartner für weitere Informationen ist LKR Jörg Willenbockel, Referat 21 im Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Tel.: 05331/802158.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Nachweis der Qualifikation sind bis 14. August 2021 an das Landeskirchenamt zu richten.

## Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Wolfenbüttel Mitte-Süd Bezirk III** im Umfang von 50% ab 1. Mai 2021 mit Pfarrer **Robert Schaper**, bisher Pfarrer im Pfarrverband Leine-Bergland Bezirk II.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen Bezirk III** im Umfang von 100% ab 1. Juni 2021 mit Pfarrerin **Dr. Antje Labahn**, bisher Pfarrerin im Wartestand.

## Personalnachrichten

### Ruhestand

Pröpstin **Elfriede Knotte**, Bad Gandersheim, ist mit Ablauf des 30. Juni 2021 in den Ruhestand getreten.

### Verstorben

Pfarrer i. R. **Dankward Apitz**, Celle, ist am 24. April 2021 verstorben.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2021

**Landeskirchenamt**

Brand-Seiß  
Oberlandeskirchenrätin

---



---

Herausgeber:	Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: <a href="mailto:info@lk-bs.de">info@lk-bs.de</a> <a href="http://www.landeskirche-braunschweig.de">www.landeskirche-braunschweig.de</a>
Redaktion:	Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: <a href="mailto:recht@lk-bs.de">recht@lk-bs.de</a>
Herstellung:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Erscheinungsweise:	alle zwei Monate